

Bekanntmachung

Erlöschen von Nutzungsrechten an Sonder- und Familiengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß der entsprechenden Friedhofssatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (Stadt) sind die Nutzungsrechte an Familiengrabstätten auf 40 Jahre und an Sondergrabstätten auf 50 Jahre festgelegt. Das Nutzungsrecht kann bei diesen Grabstätten verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitigen Verlängerung oder die Abräumung der Grabstätte zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Nutzungsberechtigten und die Angehörigen von verstorbenen Nutzungsberechtigten der nachstehend aufgeführten Grabstätten, deren Aufenthalt der Friedhofsverwaltung nicht bekannt ist, hierdurch öffentlich aufgerufen, sich wegen der Verlängerung des Nutzungsrechtes innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung mit dem Betriebshof - Friedhofsverwaltung -, Friedberger Straße 70, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe in Verbindung zu setzen.

Sie erreichen die Friedhofsverwaltung unter Telefonnummer 06172/677526 oder 06172/677527 und per E-Mail unter friedhofsverwaltung@bbh.bad-homburg.de

Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. In diesem Fall hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Friedhof Dornholzhausen

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
D1	-	7	15.01.2024	Desor, Rudolf
D1	-	8	19.02.2024	Melcher, Elise
B3	-	37	01.01.2024	Fisch, Hildegard

Friedhof Gonzenheim

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
A	-	114	01.01.2024	Hartmannshenn, Eugen und Gertrud
O	-	133,134,135,136	02.02.2024	Geldmacher, Hertha / Armbruster

Friedhof Ober-Erlenbach

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
C	-	5, 6	22.11.2024	Schieler; Margaretha
G	-	95, 96	03.09.2024	Kaiser, Heinrich

Friedhof Ober-Eschbach

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
F2	-	126, 127	04.01.2024	Wächtershäuser, Wilhelm

Waldfriedhof

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
B	a	13, 14	12.01.2024	Battenberg; Traupel; Jung u.a.
B	a	15	26.11.204	Rix, Margarete und Walter; Luther, G.
E	-	133	27.12.2024	Dinges; Maria, Magdalena, Lorenz
F1	-	8	06.09.2021	Schörnig, Dr. Elisabeth u. Martha
F1	-	43	07.06.2021	Hanke; Elisabeth u. Karl
F2	-	34	11.10.2021	Löw, Adelheid u. Karl
F2	-	53	06.10.2024	Walter, Emmi; Nagel, Ilse
F2	-	58	31.03.2024	Winkler, Ludmilla
F3	-	192	26.07.2024	Engelhardt, Ursula u. Adolf
F4	-	7	03.06.2024	Seibel, Erika; Jakob, Richard
F4	-	35a	20.08.2021	Röder, Maria u. Heinrich
F4	-	99a, 99b	03.08.2021	Päckert, Anna u. Gustav
F4	-	127	21.07.2021	Oster, Klaus
F5	-	2	11.01.2024	Werremeyer, W. u. Nolte, Frieda
F5	-	16	17.06.2024	Weber, Maria u. Quaritsch, Karl
F5	-	51	31.07.2024	Dirks, Maria u. Rudolf

G	b	99, 100	26.04.2024	Jung; Löb; Lehn
K3	-	52	08.01.2024	Freitag, Elisabeth u. Friedrich
K3	-	57	24.09.2024	Fuchs: Anna, Helga u. Richard
L	-	30, 31	09.08.2024	Gransee, Else u. Erwin
L	-	225, 226	02.05.2023	Lenk, Justine u. Karl
L	-	389, 390	24.03.2024	Kaufmann, Herta u. Julius
T1	-	206, 207	11.02.2024	Denk, Elisabeth u. Johannes
T2	-	8, 9	31.07.2024	Rudis; Merner
T2	-	179	13.10.2024	Erdtmann, Frieda u. Gerhard
U	-	275, 276	07.12.2023	Schmachtel; Schubert
U	-	427, 428, 429	18.06.2024	Mühlig-Hofmann; Noltenius
W	-	34	14.11.2021	
W	-	40	02.04.2023	
W	-	55	25.07.2024	Golzen, Edith u. Erich
W	-	78	15.03.2021	Webbeking, Elli u. Alfred
X1	-	42	20.04.2021	Glück, Heinrich
X1	-	133, 134	16.01.2024	Spieß, Dorothea u. Dr. Franz
Y2	-	74, 75	02.06.2024	Schröder, Maria u. Franz
Y4	-	14, 15	18.05.204	Gilde, Elisabeth u. Dr. Alfred
Z3	-	45,46,47,48,49,50	06.12.2024	Schaffert; Kunz; Herwig

Abräumung von ungepflegten bzw. nicht ordnungsgemäß bepflanzten Grabstätten oder nicht standsicheren Grabmalen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Die nachfolgend aufgeführten Grabstätten werden seit längerer Zeit nicht mehr gepflegt. Die Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung nicht bekannt bzw. konnten nicht ermittelt werden. Die Nutzungsberechtigten werden auf diesem Weg auf ihre Verpflichtung zur Unterhaltung der Grabmale und zur ordnungsgemäßen Bepflanzung und Pflege der Grabstätten nach der gültigen Friedhofssatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hingewiesen. Nutzungsberechtigten, die innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, wird mit Ablauf dieser Frist das Nutzungsrecht an der Grabstätte entzogen. Die Grabstätte wird dann abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Friedhof Dornholzhausen

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
J	-	25	21.04.2043	Köhler, Marianne

Friedhof Gonzenheim

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
A	-	116	2030, RF ist abgelaufen	Kohl
Q	a	18	07.02.2049	Wulff, Erika / Kullnick, Marie

Waldfriedhof

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
T1	-	235,236	08.09.2043	Schulz, Anna und Dieter
U	-	334,335	28.06.2025	Theusner, Margarete u. Dr. H.
Z 1	-	123-126	26.07.2033	Buchholz, M.u.W.; von Belling, M.

Abräumung von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist

Auf den städtischen Friedhöfen werden die Reihengrabstätten des **Belegungsjahres 1994** abgeräumt.

Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 18.02.2025
 Betriebsleitung
 Betriebshof Bad Homburg v. d. Höhe